

Satzung
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen im Gebiet der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 5 (1) der Kommunalverfassung M-V vom 13. 01. 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 07. 1998 (GVOBl. M-V S. 634), der §§ 2, 3, 22 ff Straßen- und Wegegesetz M-V vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) und den §§ 1 (1) und 2 (2) Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft in ihrer Sitzung am 11.05.2000 folgende Satzung beschlossen.

Die Straßenaufsichtsbehörde hat die Satzung am 25.09.2000, Az. I.36.7210, genehmigt.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) der Gemeinde und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V).
- (2) Die Regelungen der Marktsatzung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2
Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 greifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3
Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V),
oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 4 Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei dem Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, Untere Verkehrsbehörde, zu beantragen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz -.
- (3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerbe-rechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (4) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezo-gene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz – bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:
 - a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 - b) die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe;
 - d) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen, Werbesatzungen) bleiben unberührt.

- (2) Erlaubnisfrei sind auch:
 - a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

- b) einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 min);
 - c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
- (3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:
- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Abfuhr,
 - c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
- (4) Erlaubnisfrei sind ferner Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger, Touchboxen und Fahrkartenautomaten.
- (5) Trotz der Erlaubnisfreiheit ist in der Regel bei Sondernutzungen nach Absatz 4 eine Standortabstimmung mit der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde vorzunehmen.
- (6) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass erlaubnisfreie Sondernutzungen Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigen, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingehen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
1. den Ort,
 2. bei Kreis- und Landesstraßen die Straßenbezeichnung, die Straßenummer, Abschnittsnummer und genaue Kilometerangabe (am km ... oder von km ... bis km ...)
 3. Art und Umfang und
 4. Dauer der Sondernutzung, sowie
 5. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehender Verunreinigungen
- enthalten.

Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben.
enthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 2. einen Plan über die notwendige Beschilderung
enthalten.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde gestattet.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 4 StrWG M-V).

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der nach § 57 StrWG M-V zuständigen Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 3 S. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 10

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) eine der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält,
 - d) entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldberg, 04.10.2000

Teichfischer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz stets geltend gemacht werden.

Erläuterungen und Begründung zur Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Die Erläuterungen geben Auskunft über die Rechtsauffassungen, die den vorgeschlagenen Regelungen zu Grunde liegen.

zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde (Gemeindestraßen nach § 3 StrWG) und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen (siehe § 23 StrWG). Die Sondernutzung sonstiger öffentlicher Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 24 Abs. 2 StrWG). Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V).
- (2) Die Regelungen der anderen Satzungen bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Das sind v.a. Werbesatzungen und Marktsatzungen. Wenn eine Werbesatzung oder eine Marktsatzung vorliegt, sollte die Sondernutzungserlaubnis keine Auflagen über die Gestaltung oder den Umfang von großflächigen Werbeanlagen enthalten.

zu § 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht

zu (2): Die Änderung einer Sondernutzung im Sinne von § 2 Abs. 2 liegt vor, wenn Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung verändert werden (siehe § 6 Abs. 2).

zu § 3 Gestattung nach bürgerlichem Recht

Keiner Sondernutzungserlaubnis, sondern einer privatrechtlichen Gestattung bedarf die Überschreitung des Gemeidgebrauchs nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V, wenn der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn jede – auch noch so geringfügige – Beeinträchtigung auf Dauer ausgeschlossen ist.

zu § 4 Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei dem Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz zu beantragen.

Über die Sondernutzungserlaubnis entscheidet grundsätzlich der Straßenbaulastträger. Einer solchen Erlaubnis bedarf es nicht, wenn für das Vorhaben nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist (§§ 32, 33 und 46 StVO). In diesem Fall hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde – der Landrat des jeweiligen Landkreises – vor ihrer Entscheidung die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören und unter anderem die von der Straßenbaubehörde geforderten Bedingungen und Auflagen dem Antragsteller in ihrer Erlaubnis oder Genehmigung aufzuerlegen. Für die Anwendung des §

22 Abs. 7 StrVG kommt es nicht darauf an, ob die Straßenverkehrsbehörde bereits eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat; es reicht aus, dass eine solche Genehmigung objektiv erforderlich ist.

- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz - , da hier dieses Gesetz eine abschließende Regelung trifft. Nach § 15 VersammlG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Eine Versammlung oder ein Aufzug kann aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwider gehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot gegeben sind. Der Ausgleich zwischen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darf allein nach Maßgabe des § 15 VersammlG erfolgen.
- (3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerbe-rechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2, da hier die öffentlichen straßenbezogenen Belange mit berücksichtigt werden.
- (4) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeinde-straßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Dies folgt aus dem Vorrang des Versammlungsgesetzes, da diese Veranstaltungen dort gemäß § 17 anmeldefrei sind.

zu § 5 Erlaubnisfreie Nutzungen

zu (1) und (3): Die hier aufgeführten Nutzungen gehören unter den dort genannten Umständen zum Anliegergebrauch, der in seinem Kern grundrechtlich geschützt ist.

Zu (2) c) und d): Einzelne auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten) und vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen sind erlaubnisfrei, wenn sie der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungs-äußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder andere straßenbezogene Belange nicht generell geeignet, einen Erlaubnisvorbehalt im Hinblick auf die Ausübung kommunikativer Grundrecht, etwa Meinungs- und Religionsfreiheit, aber auch der Kunstfreiheit, zu rechtfertigen, unabhängig davon, ob es sich um eine Bundesfernstraße oder um innerörtliche Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche handelt. Für solche Betätigungen auf Fußwegen oder in Fußgängerzonen kommt zwar eine Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs in Betracht; jedoch steht das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung der Ausübung außer Verhältnis zum erstrebten Erfolg, wenn von vornherein eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs auszuschließen ist. In solchen Fällen könne im Rahmen einer Sondernutzungssatzung eine solche Betätigung erlaubnisfrei gestellt werden oder der (landesrechtliche) Begriff des Gemeingebrauchs müsse

entsprechend verfassungskonform ausgelegt werden. Bis zu einer Klärung dieser Frage durch das zuständige OVG Greifswald sollte den verfassungsrechtlichen Vorgaben durch eine solche Regelung Rechnung getragen werden.

Das gilt aber nur, soweit nicht Hilfsmittel auf die Verkehrsfläche gebracht werden. Das Aufstellen von Plakatständern auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung einschließlich politischer Werbung ist Sondernutzung, ebenso wie die Aufstellung eines Informationsstandes einer politischen Partei. Hier muss den grundrechtlichen Anliegen aber im Rahmen der Entscheidung über die Sondernutzung Rechnung getragen werden.

zu (4): Telefonzellen werden nicht generell erlaubnisfrei gestellt, da hier angesichts der wesentlichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs und der Möglichkeit, dass mehrere Anbieter in unmittelbarer Nähe solche Anlagen aufstellen wollen, die Verteilungsentscheidung im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis gewährleistet sein muss.

zu § 6 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

zu (2): Der Antrag muss mindestens die Angaben über den Ort, Art und Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten, weil nur so die Beeinträchtigung straßenbezogener Belange beurteilt werden kann.

zu § 7 Erlaubnisversagung

zu (1) und (2): Der Vorschlag folgt – obwohl diese Frage das OVG Greifswald noch nicht entschieden hat – der nunmehr nahezu herrschenden Ansicht, wonach die Ermessensbetätigung sich an straßenrechtlichen Gesichtspunkten zu orientieren hat. Über straßenrechtliche Belange im engeren Sinne hinaus dürfen weitere Gesichtspunkte nur berücksichtigt werden, die mit dem Widmungszweck der Straße noch in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Ermessungsentscheidung kann sich auch auf grundsätzliche städtebauliche und baugestalterische Erwägungen stützen, sofern sie der Umsetzung eines Konzepts der Gemeinde zur Gestaltung einer Fußgängerzone entsprechen, das willkürfrei umgesetzt wird. Für die ausschließliche Berücksichtigung allgemeinordnungsbehördlicher Gesichtspunkte bietet das Straßenrecht keine Grundlage. So meinen das OVG Schleswig und der VGH Mannheim zu Recht, dass die Auflage eines Verwendungsverbots für Einweggeschirr im Rahmen der Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis den Ermessensrahmen überschreitet. Ob eine andere Vorgabe eine Sondernutzungssatzung treffen kann, erscheint zweifelhaft; auch insoweit bewegt sich die vorgeschlagene Regelung auf sicherem Boden.

Auch dann, wenn eine als Sondernutzung qualifizierte Straßennutzung als Ausübung eines Grundrechts zu werten ist, bedeutet das nicht, dass die Erlaubnis in Fällen der Grundrechtsausübung – unzulässigerweise – im freien Ermessen der Exekutive stehe. Vielmehr ergeben sich die Entscheidungsmaßstäbe hierfür unmittelbar aus dem verfassungsrechtlichen Gebot, gegenläufige, gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützte Interessen mit dem Ziel ihrer Optimierung im Wege fallbezogener Abwägung auszugleichen. Ergibt die Einzelfallprüfung, dass die beabsichtigte Straßenbenutzung weder die durch Art. 2 I, Art. 3 I GG im Kern geschützten Recht der Verkehrsteilnehmer noch das Recht auf Anliegergebrauch (Art. 14 I GG)

noch andere Grundrechte ernstlich beeinträchtigt, so besteht in aller Regel ein Anspruch auf Erlaubniserteilung.

zu (3): In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Im Einzelfall mag es ermessensfehlerfrei sein, eine Erlaubnis abzulehnen, um einer wochenlangen Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes durch wildes Plakatieren zu begegnen. Allerdings müssen gewisse Beeinträchtigungen in den verhältnismäßig kurzen Wahlkampfzeiten wegen der für die Wahlen und damit für die Demokratie entscheidende Mitwirkung der politischen Parteien hingenommen werden. Auch außerhalb der eigentlichen Wahlkampfzeiten steht die Erteilung straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnis für Informationsstände politischer Parteien nicht im Belieben der Behörde. Im Hinblick auf die durch Art. 5 GG gewährleistete Meinungsfreiheit muss die Verweigerung der Sondernutzungserlaubnis für einen solchen Informationsstand im Einzelfall ihre Rechtfertigung in durchgreifenden straßenrechtlichen Belangen finden.

zu (4): Wird die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt oder ist mit Sicherheit zu erwarten, dass diese die Handlung untersagen wird, so kann die Gemeinde als Straßenbulasträger die beantragte Sondernutzungserlaubnis unter Hinweis auf das mangelnde Bescheidungsinteresse ablehnen, nicht aber weil sie diese allgemeinen ordnungsrechtlichen Gesichtspunkte als Versagungsgründe anführt (dazu Abs. 1 und 2).

zu § 8 Sondernutzungserlaubnis

zu (1): Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt; dies folgt aus § 22 Abs. 1 S. 2 StrWG M-V. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden (§ 22 Abs. 1 S. 3 StrWG M-V), wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist; andere Zwecke, die nicht auch die Versagung der Sondernutzungserlaubnis rechtfertigen könnten, dürfen hier nicht herangezogen werden.

Hinweis: Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde, da sie abweichend von § 22 Abs. 1 StrWG M-V bestimmte Sondernutzungen an Gemeindestraßen erlaubnisfrei stellt (vgl. Erlass des Innenministeriums vom 31.08.1998 – II 350 – AmtsBl. M-V S. 1135 unter Punkt 4.1.5.).